

A-020/2020	<b>Eingegangen im Sekretariat der Oberbürgermeisterin</b> 25.02.2020	
	1381	káp

## Beschlussantrag Nr. BA-027/2020

### Einreicher:

CDU-Ratsfraktion  
Fraktionsgemeinschaft DIE LINKE/DIE PARTEI  
SPD-Fraktion  
FDP-Fraktion  
Fraktionsgemeinschaft BÜNDNIS 90/DIE  
GRÜNEN

### Gegenstand:

Außengastronomie in Chemnitz

Kostendeckungsvorschlag:  
(Produktuntergruppe)

		Status	Beratungsergebnis		
Beratungsfolge (Beiräte, Ortschaftsräte, Ausschüsse, Stadtrat)	Sitzungs- termine	öffentlich/ nichtöffentlich	bestä- tigt	abge- lehnt	ohne Empfeh- lung
Verwaltungs- und Finanzausschuss	19.03.2020	nicht öffentlich			
Stadtrat	25.03.2020	öffentlich			

### Beschlussvorschlag:

- Die Verwaltung wird beauftragt den § 8 Abs. 6 der der Satzung der Stadt Chemnitz über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung) wie folgt zu ändern:  
  
§ 8 Abs. 6  
  
Sondernutzungsgebühren für die Außengastronomie werden vom 01.01.2020 bis 31.10.2020 im gesamten Stadtgebiet nicht erhoben.
- Bereits bezahlte Sondernutzungsgebühren und angefallene Bearbeitungsgebühren für die Außengastronomie sollen zurückgezahlt werden.
- Die Stadtverwaltung wird beauftragt zu prüfen, inwieweit eine generelle Befreiung von den Sondernutzungsgebühren für die Außengastronomie in der Satzung festgeschrieben werden kann. Eine entsprechende Vorlage ist dem Verwaltungs- und Finanzausschuss rechtzeitig vor den Haushaltsberatungen, spätestens im IV. Quartal 2020 zur Beratung auszureichen.
- Der Erlass der Sondernutzungsgebühren für die Außengastronomie und der Mehrwert für deren Gäste ist entsprechend zu evaluieren und dem Verwaltungs- und Finanzausschuss rechtzeitig vor den Haushaltsberatungen, spätestens im IV. Quartal 2020 in einer Informationsvorlage vorzulegen.

*i.A. R. Mann, i.A. A.Schale, i.A. S. Mäder, i.A. S. Kraatz, i.A. H.Bui*

Unterschrift

**Begründung:**

Mit dem gefassten Beschluss BA-029/2019 – Außengastronomie in den Chemnitzer Stadtteilen – wurde die Verwaltung damit beauftragt die Fortführung der Regelungen im § 8 Gebührenpflicht Absatz 6 in den Folgejahren im Verwaltungs- und Finanzausschuss im IV. Quartal 2019 zu beraten. Dies ist jedoch nicht geschehen.

Da sich die Maßnahme im Jahr 2019 bewährt hat und die Belebung aller Stadtteile durch die Gastronomiebetreiber auch weiterhin unterstützt werden soll, ist es notwendig, den gefassten Beschluss für das Jahr 2020 zu erneuern.

Gerade in 2020 soll sich insbesondere die Innenstadt, aber auch die einzelnen Stadtquartiere, einladend präsentieren, um in der 2. Phase der Kulturhauptstadtbewerbung als lebendige Stadt auch über diesen Weg wahrgenommen werden.